

führung der A als Immission (s. d.) dar; sie darf daher das übliche Maß nicht überschreiten, B 903, 1004. Öffentlichrechtlich kommen namentlich die Interessen der Fischerei (s. d.) in Betracht.

Vgl OVG 7 361, 16 484; PrVBl 17 451; s. auch B 394 Nr. 10.

**Abwehr eines Angriffs** siehe Militärische Notwehr.

**Abwehrensanspruch** (Eigentumsfreiheits-, negatorische Klage) ist der Anspruch des Eigentümers (Miteigentümers) gegen jede nicht bloß vorübergehende Störung seines Eigentums, sofern diese Störung nicht Besitzentziehung ist, B 1004, 1011. Die Störung muß also eine Wiederholung in der Zukunft erwarten lassen. Die Klage steht auch den dinglich Berechtigten wegen gleicher Störungen ihrer Rechte zu, B 1017, 1027, 1065, 1090, 1227. Verschulden des Störers ist nicht erforderlich. Die Klage geht auf Beseitigung der Störung, der störenden Einrichtung, Wiederherstellung des früheren Zustandes und, wenn weitere Beeinträchtigungen zu besorgen sind, auf deren Unterlassung. Die Durchführung des Urteiles erfolgt nach Z 887, 890. Dagegen kann mit dieser Klage nicht Schadensersatz gefordert werden, wie nach früherem Rechte; der Ersatzanspruch ist ein persönlicher und setzt Verschulden voraus. Lediglich wörtliche Anmaßung eines die Eigentumsfreiheit beeinträchtigenden Rechtes kann bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nur mit der negativen Feststellungsklage bekämpft werden. Der Kläger hat die Störung und sein Eigentum (die diesen Beweis ersetzenden Tatsachen: Eintragung bei unbeweglichen, Besitz bei beweglichen Sachen, s. Eigentumsklage) zu beweisen. Der Beklagte wird verurteilt, wenn er nicht sein persönliches oder dingliches Recht nachweist, wonach der Eigentümer die Störung dulden muß.

Einen ähnlichen Unterlassungsanspruch gegen wesentliche Verschlechterung der Pfandsicherheit gibt B 1134 dem Grundstückspfandgläubiger. Auch der Besitzer hat gegen eigenmächtige Störungen eine gleiche Klage auf Beseitigung und Unterlassung, B 862 und für Dienstbarkeiten B 1029.

Weiterhin ist nach B 12, H 37 Abs 2 zum Schutze des Namens und Firmenrechtes eine Klage auf Beseitigung und Unterlassung gegen den gegeben, der

Namen oder Firma unbefugt gebraucht, ebenso nach §§ 1, 2, 6, 8, 11 UWbG gegen die dort mißbilligten Maßnahmen des Wettbewerbes. Im Anschluß hieran hat das Reichsgericht in ständiger, wenn auch vielfach angefochtener Rechtsprechung gegen jeden objektiv rechtswidrigen Eingriff in ein Rechtsgut (Ehre, Freiheit, Fortkommen, Kredit, eingerichteter Gewerbebetrieb usw.), selbst wenn er unverschuldet und in Wahrung berechtigter Interessen erfolgte, eine Klage auf Unterlassung eingeräumt, wenn eine Wiederholung des Eingriffes zu befürchten ist, RGZ 48 414 ff.; 60 6, 61 366, DJZ 10 314, JW 07 47 und 505. Diese Erweiterung des Deliktsschutzes halte ich für eine gesunde.

Die klare Literatur zum Abwehrensanspruch kann außer Betracht bleiben, da dessen Voraussetzungen nach B zum Teil sehr sind. Jetzt sollen die unter B angeführten Kompilatoren und Handausgaben zu § 1004; Biermann Sachrecht zu § 1004; Turrau u. Feustler Liegenschaftsrecht zu § 1004; Ferk. Kreisarchivar Sachrecht, 1908, Kommentar, zu § 1004. Ferner die unter B angeführten Lehr- und Handbücher zur Eigentumsfreiheitsklage. — Karl Meunier Das Sachrecht nach B. München 1906, 109 ff. — Ferner Vorträge 2 § 110. — Otto Jäger Klagenbuch bei der actio negatoria, Kiel 1881. — Josef Kiny Welche Klagen können sich bei act. negat. abgelehrt werden? Kdl 1891. — Zu dem Unterlassungsanspruch gegen Delikt: Meunier a. a. O. DJZ 05 416 ff. — Gerrens DJZ 04 416 ff. — Leo Gruchel 47 40 ff. — Paul 46a 373. — Kohler Goldmanners Archiv 42 164 und in Holtzendorfs Enzyklopädie I 651. — Klitschaker Die Unterlassungsklage, 1908. — H. Lehmann Die Unterlassungsklage, 1908. — In den beiden letzteren Handb. von Kohler Archiv f. bürgerl. R. 51 332 ff. — H. v. Caen Unterlassungsrecht nach schiedsrechtlicher Kanonik, Berg 1902, 262, 263 ff.; Hellwig Anspruch und Klageart, Jena 1906, 4, 36, 361 ff. Grunbaum.

**Abweisung der Klage** ist die gerichtliche Entscheidung, durch welche die Klage (Antrag des Klägers) auf Herbeiführung eines dem Beklagten ungünstigen Ausspruches des Gerichtes zurückgewiesen wird. Im gemeinen Prozesse wurde unterschieden: absolutio ab instantia, A angebrachtermaßen, ohne Eintritt in die sachliche Erörterung, z. B. A wegen prozeßhindernder Einreden, — absolutio ab actione, A nach sachlicher Prüfung infolge mangelhafter Begründung des Anspruches oder infolge von dem an sich wirksamen Anspruche entgegenstehenden wirksamen Einreden. Die A angebrachtermaßen (ab instantia) macht nicht Rechtskraft bezüglich des Anspruches. P.

**Abwendung der Zwangsvollstreckung:** durch Hinterlegungsbefugnis.

**Abwesende.** Verträge unter A s. Verträge. — Verwaltung des Vermögens A s. Pflegschaft. — Willenserklärung gegenüber A s. Willenserklärung. — A, die verschollen sind, s. Todeserklärung. —